

Stellungnahme

des Fachverbandes Biogas e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu dem Empfehlungsverfahren Netzanschluss und Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2009 (Aktenzeichen 2011/1). Die Fragestellungen des Empfehlungsverfahrens lauten:

Was ist der richtige Netzverknüpfungspunkt i. S. d. § 5 Abs. 1 EEG 2009?

Insbesondere:

- (a) Ist die Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage auch dann der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG2009, wenn zwar kein anderes, wohl aber dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkt aufweist?
- (b) In welchem Verhältnis stehen § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 EEG 2009 zueinander?
- (c) Ist die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG2009 berechtigt, vom Netzbetreiber den Anschluss einer oder mehrerer Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, an diesen Netzanschluss zu verlangen, wenn der Netzverknüpfungspunkt oder das Netz deshalb nach § 5 Abs. 4 i.V. m. § 9 EEG 2009 optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden müsste, diese Maßnahmen aber nach § 9 Abs. 3 EEG2009 für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar sind?

A. Fragestellung

Was ist der richtige Netzverknüpfungspunkt i. S. d. § 5 Abs. 1 EEG 2009?

Insbesondere:

- (a) Ist die Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage auch dann der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG2009, wenn zwar kein anderes, wohl aber dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkt aufweist?
- (b) In welchem Verhältnis stehen § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 EEG 2009 zueinander?
- (c) Ist die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 berechtigt, vom Netzbetreiber den Anschluss einer oder mehrerer Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, an diesen Netzanschluss zu verlangen, wenn der Netzverknüpfungspunkt oder das Netz deshalb nach § 5 Abs. 4 i.V. m. § 9 EEG 2009 optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden müsste, diese Maßnahmen aber nach § 9 Abs. 3 EEG 2009 für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar sind?

B. Stellungnahme

I. Entscheidungsvorschlag des Fachverbandes Biogas e.V.

Der Fachverband Biogas e.V. beantwortet die verfahrensgegenständlichen Fragen

(a) und (b) wie folgt:

- (a) Die Stelle mit der in Luftlinie kürzester Entfernung zum Standort der Anlage ist auch dann der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009, wenn zwar kein anderes, wohl aber

dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkt aufweist.

- (b) Die Absätze 1 bis 3 des § 5 EEG 2009 stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander. Der Netzverknüpfungspunkt bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 EEG 2009, wenn keine Bestimmung nach § 5 Abs. 1, 2 EEG 2009 getroffen wird. Macht der Anlagenbetreiber jedoch von seinem Recht nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 Gebrauch, verdrängt dies den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 EEG 2009. Macht wiederum der Netzbetreiber von seinem Recht nach § 5 Abs. 3 EEG 2009 Gebrauch, so überlagert dies den Anwendungsbereich von § 5 Abs. 2 u. 1 EEG 2009.

Zu der Frage (c) wird aufgrund der geringen Bedeutung für die Biogasbranche nicht Stellung genommen.

II. Herleitung

1. Netzverknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 EEG 2009

Fraglich ist, ob die Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage auch dann der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 ist, wenn zwar kein anderes, wohl aber dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

a) Wortlaut

§ 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 bestimmt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind,

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz ein technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist“.

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 ist damit nur dann ein anderer Verknüpfungspunkt maßgeblich, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Da ein „anderes“ Netz sprachlich nicht „dasselbe“ Netz ist, der Gesetzgeber ansonsten ausdrücklich zwischen demselben und einem anderen Netz differenziert (vgl. § 5 Abs. 2 EEG 2009) und nunmehr § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 im ersten Halbsatz erstmals genau den originären Verknüpfungspunkt bestimmt, kann nur contra legem vertreten werden, dass auf technisch und wirtschaftlich günstigere netzinterne Verknüpfungspunkte im Rahmen des § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 verwiesen werden kann.¹

Hiergegen kann auch nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeführt werden. Richtig ist zwar, dass der Bundesgerichtshof zu § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 ausgeführt hat, dass der alternative Netzverknüpfungspunkt sowohl im Netz desselben als auch in dem eines anderen Netzbetreibers liegen darf.² Gegen eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf § 5 Abs. 2 S. 1 EEG 2009 spricht neben systematischen und teleologischen Gründen aber vor allem der Wortlaut. Ein Vergleich des Wortlautes von § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 und § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 ergibt, dass sich diese beiden Regelungen lediglich hinsichtlich des zweiten Halbsatz entsprechen, der eine anderweitige Zuweisung vorsieht, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Im ersten Halbsatz bestimmt § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 jedoch, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzester Entfernung zum Standort der Anlage aufweist. Demgegenüber regelt § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004, dass die Verpflichtung nach Abs. 1 S. 1 EEG 2004 den Netzbetreiber betrifft, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Somit unterscheiden sich die Regelungen erheblich. Im EEG 2004 wurde im ersten Halbsatz des § 4 Abs. 2 S. 1 lediglich der maßgebliche Netzbetreiber

¹ Cosack in Frenz, Erneuerbaren-Energien-Gesetz, 2. Aufl., Rz. 45; Bönning in Reshöft, Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 5 Rn. 24;

² Vgl. dazu: BGH Urteil vom 8.10.2003, Aktenzeichen VIII ZR 165\01; BGH, Urteil vom 18 Juli 2007, Aktenzeichen VIII ZR 288\05.

bestimmt. Damit bestand nach dem Wortlaut Raum zur Bestimmung des maßgeblichen Verknüpfungspunktes. In § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 wird jedoch nunmehr der maßgebliche Verknüpfungspunkt genau geregelt, so dass die Rechtsprechung des BGH nicht übertragen werden kann.

Damit ist festzuhalten, dass nach dem Wortlaut netzinterne Verknüpfungspunkte, die technisch und wirtschaftlich günstiger sind, keine andere Zuweisung nach § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 rechtfertigen.³

b) systematische Auslegung

§ 5 EEG 2009 ist allein mit dem Wort „Anschluss“ überschrieben. Dies spricht für einen einheitlichen Regelungsgegenstand. In § 5 Abs. 2 EEG 2009 unterscheidet der Gesetzgeber zwischen „einem anderen“ und „diesem“ Netz. In § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 spricht der Gesetzgeber nur von einem anderen Netz. Somit verwendet der Gesetzgeber sowohl in § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 als auch in § 5 Abs. 2 EEG 2009 den Begriff „anderes Netz“. Die Verwendung dieses Begriffes im Rahmen eines Paragraphen, dem auch noch ein einheitlicher Regelungsgegenstand zu Grunde liegt, spricht dafür, diesen Begriff nicht unterschiedlich auszulegen. Damit ergibt die systematische Auslegung, dass der Begriff des anderen Netzes in § 5 EEG 2009 einheitlich auszulegen ist. Aus einer einheitlichen Auslegung folgt, dass der Netzbereich der unter dem Begriff „dieses Netz“ fällt nicht von § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 umfasst werden sollte, da ansonsten die Trennung in § 5 Abs. 2 EEG 2009 zwischen einem „anderen Netz“ und „diesem Netz“ überflüssig wäre.

³ Salje, Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 5 Rn. 12; Bönning in Reshöft, Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 5 Rn. 24; Landgericht Duisburg, Entscheidung vom 6.8.2010, Aktenzeichen: 2 O 310/09.

c) Teleologische Auslegung

Aus teleologischer Sicht ergeben sich keine Gründe, die eine Auslegung praeter legem stützen.

Im EEG 2004 waren die Kriterien zur Ermittlung des konkreten Verknüpfungspunktes nicht bestimmt. Von § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 wurde lediglich geregelt, welchen Netzbetreiber die Netzanschlusspflicht trifft. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zum EEG 2004 in der Begründung ausgeführt, dass die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung bei „demselben oder einem anderen Netz“ eine Rolle spielt.⁴ Damit blieb der Rechtsprechung Raum, ihre erweiterte Auslegung auf den Sinn und den Zweck der in § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 erwähnten gesamtwirtschaftlichen Betrachtung, die auf die Vermeidung von unsinnigen volkswirtschaftlichen Kosten abzielte, auch auf netzinterne alternative Netzanschlusspunkte zu beziehen.

Im Rahmen des EEG 2009 lässt sich eine solche Auslegung allerdings nicht mehr mit dem Sinn und dem Zweck der Regelung rechtfertigen. Dies schon deshalb, weil nunmehr der Netzverknüpfungspunkt ausdrücklich bestimmt ist. Darüber hinaus findet sich auch kein Hinweis in der Gesetzesbegründung, der eine solche Auslegung rechtfertigt. Sie lässt sich auch nicht auf die Notwendigkeit der Vermeidung von unsinnigen volkswirtschaftlichen Kosten stützen, wie dies vom BGH zu § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 vertreten wurde. Die Vermeidung übersetzter volkswirtschaftlicher Kosten wird im EEG 2009 durch die §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 2 erreicht. Nach § 5 Abs. 3 EEG 2009 wird der Netzbetreiber von der Pflicht eines wirtschaftlich nicht sinnvollen Netzausbaus aufgrund der § 5 Abs. 1, Abs. 4 EEG 2009 befreit, wenn er dem Anlagenbetreiber einen anderen Verknüpfungspunkt zuweist. Zwar muss der Netzbetreiber dann die Mehrkosten des Anlagenbetreibers übernehmen, doch wird der Netzbetreiber aufgrund dieser Kostenübernahmeverpflichtung aus eigenem Antrieb die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung auswählen und so unsinnige Kosten vermeiden. Die Optimierung der volkswirtschaftlichen Kosten muss folglich nicht mehr durch eine erweiterte Auslegung zur

⁴ BT-Drucks. 16\8148, Seite 41.

Geltung gebracht werden, sondern ist seit der Neuregelung dem Gesetz immanent.⁵

c) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stelle, die die in Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, auch dann der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 ist, wenn zwar kein anderes, wohl aber dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkt bieten kann.

2. Verhältnis der Absätze 1 bis 3 des § 5 EEG 2009

Maßgeblich ist grundsätzlich der Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 EEG 2009. Aus der Formulierung des § 5 Abs. 2 EEG 2009 ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber unter den dort bestimmten Umständen einem anderen Verknüpfungspunkt bestimmen kann. Wenn der Anlagenbetreiber von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch macht, bestimmt sich der Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 2, soweit nicht der Netzbetreiber berechtigterweise von seinem Bestimmungsrecht nach § 5 Abs. 3 EEG 2009 Gebrauch macht. In § 5 Abs. 3 EEG 2009 ist ausdrücklich bestimmt, dass der Netzbetreiber sowohl im Hinblick auf § 5 Abs. 1 EEG 2009 als auch bezüglich § 5 Abs. 2 EEG 2009 unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Bestimmung treffen kann.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt, Dipl. Betr. (BA) René Walter
Fachverband Biogas e.V.
28.02.2011

⁵ Landgericht Duisburg, Urteil vom 6.8.2010, Aktenzeichen: 2 O 310/09.